

II—4988 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 25. März 1979
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

2330/AB

B e a n t w o r t u n g

1979-03-27
zu 2325/J.

der Anfrage der Abgeordneten METZKER und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Verwirklichung des Regierungsprogrammes vom 5. November 1975 und darüber hinausgehende Leistungen, Nr. 2325/J.

In Beantwortung der Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.: "Welche Punkte des Regierungsprogrammes, die sich auf Ihr Ressort beziehen, konnten in der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode verwirklicht werden?"

Eine besondere Förderung wird der Niederlassung der freipraktizierenden Ärzte zukommen.

Förderung durch Krankenversicherung

Im Rahmen des Ausbaues der umfassenden medizinischen Versorgung wurde in der 32. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 704/76, eine Bestimmung aufgenommen, derzufolge die Krankenversicherungs träger die Möglichkeit haben, sich an Maßnahmen zur Förderung der Niederlassung von Vertragsärzten in medizinisch schlecht versorgten Gebieten und zur Aufrechterhaltung der Praxis in solchen Gebieten finanziell zu beteiligen. Außerdem wurde auch eine gesetzliche Grundlage für die Beistellung von Mitteln der Krankenversicherung für die von den Ärztekammern betriebenen ärztlichen Notdienste geschaffen.

2. Stufe der Spitalsreform

In dieser Legislaturperiode soll die 2. Stufe der Krankenanstaltenreform verwirklicht werden; auch unsere Alten, die psychisch Kranken und die Behinderten sollen entsprechend versorgt werden können. Dazu werden gesetzgeberische Maßnahmen notwendig sein, wie ein Finanzierungsgesetz, um die Finanzierung des gesamten Krankenanstaltenwesens, einschließlich der Akutbettenversorgung, den jeweiligen Erfordernissen anzupassen und sicherzustellen.

Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung

An den Einnahmen orientierte Ausgabenentwicklung (Pflegegebührenersätze)

- 2 -

Die Frage der Krankenanstaltenfinanzierung hat eine befriedigende Lösung erfahren. Die die Sozialversicherung betreffenden wesentlichen Bestimmungen sind einerseits im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 648, andererseits in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Wasserwirtschaftsfonds, BGBl. Nr. 453/78, und in der Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 456 sowie im Bundesgesetz über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr. 458/1978, enthalten. Durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 wurde u.a. eine Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung von bisher zwei Dritteln auf drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung vorgenommen; diese Mehreinnahmen versetzen die Krankenversicherungsträger in die Lage, erhöhte Lasten auf dem Sektor der Spitalsfinanzierung zu übernehmen. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und die Krankenanstaltengesetz-Novelle 1978 bilden die Voraussetzung dafür, daß sich die von den Sozialversicherungsträgern zu zahlenden täglichen Pflegegebührenersätze nur in dem prozentuellen Ausmaß erhöhen, in dem sich die Beitragseinnahmen aller Krankenversicherungsträger im Bundesdurchschnitt gegenüber dem Vorjahr erhöhen; daraus resultiert auf diesem Gebiet eine an den Einnahmen orientierte Ausgabenentwicklung.

Das große vorsorgemedizinische Programm wird durch weitere Schwerpunkte ergänzt, vor allem in der Sozialmedizin, der Arbeitsmedizin, der Jugendmedizin und der Rehabilitation.

Rehabilitation in der Sozialversicherung
Rehabilitationskonzept des BMfsV
IEG-Novelle (geschützte Werkstätten)

- 3 -

Einen Teilaspekt der umfassenden medizinischen Versorgung stellt die ebenfalls mit der 32. Novelle zum ASVG vorgenommene Neuregelung der Rehabilitation dar. Aufgabe der Rehabilitation ist es nunmehr, die volle Wiedereingliederung des Behinderten in die Gemeinschaft in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht herbeizuführen und nicht mehr so wie bisher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Behinderten herzustellen oder wiederherzustellen.

Lag bisher das Schwerpunktgewicht der Maßnahmen der Rehabilitation in der Sozialversicherung auf dem medizinischen Sektor, so steht nunmehr die umfassende Rehabilitation im Mittelpunkt. Der umfassende Charakter kommt dadurch zum Ausdruck, daß sie aus aufeinander abgestimmten medizinischen, beruflichen und sozialen Maßnahmen besteht, die in enger Zusammenarbeit teils von den Sozialversicherungsträgern, teils von der Arbeitsmarktverwaltung zu gewähren sind. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse wurden diese Bestimmungen auch in die Novellen zu den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die Gewerbetreibenden, die Bauern und die öffentlich-rechtlichen Bediensteten übernommen.

Zur Rehabilitation behinderter Menschen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Konzept zur Eingliederung Behindter (Rehabilitationskonzept) erarbeitet, das sich im Anschluß an die seit 1.Jänner 1977 in Kraft befindlichen Rehabilitationsbestimmungen im Bereich der Sozialversicherung vor allem auf die berufliche Rehabilitation konzentriert; die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für behinderte Arbeitnehmer bedarf besonders gezielter Maßnahmen. Zu diesem Zweck hat der Nationalrat am 23.Feber 1979 eine Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 beschlossen. Die Novelle sieht die Gewährung von Zuschüssen an

Arbeitgeber zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Behinderte neben der bereits bestehenden Finanzierung für die maschinelle Ausstattung solcher Arbeitsplätze vor; weiters auch Lohnzuschüsse, die für beschäftigte Behinderte im Bedarfsfalle an die Arbeitgeber gezahlt werden, wenn hiendurch die Weiterbeschäftigung des Behinderten gesichert bleibt. Schließlich ist die Errichtung von geschützten Werkstätten geplant, in denen Behinderte, die auf dem freien Arbeitsmarkt nicht oder nicht mehr untergebracht werden können, beschäftigt werden sollen. Die programmatischen Grundsätze sind in dem im Herbst 1977 vom Bundesminister für soziale Verwaltung veröffentlichten Rehabilitationskonzept enthalten, die legistische Realisierung und die Bereitstellung eines Teiles der Mittel hiezu enthält die bereits angeführte Novelle zum Invalideneinstellungsge-setz.

Der Schwerpunkt des Konzeptes hat neben dem koordinierten Zusammenwirken aller Rehabilitationsträger - dies ist für die Behinderten von erheblicher Bedeutung - die Errichtung bzw. den Ausbau geschützter Werkstätten in koordinierter Form zum Ziel, da auf diesem Gebiet ein großer ungedeckter Bedarf besteht. Dadurch soll Behinderten, die nicht oder noch nicht genug Leistung erbringen können, aber dennoch imstande sind, Arbeit zu leisten, die Möglichkeit gegeben werden, eine gesicherte Beschäftigung in geschützten Werkstätten aufzunehmen. Grundsätzlich soll jedoch auch für die Beschäftigten in solchen Werkstätten die Unterbringung auf dem offenen Arbeitsmarkt oberstes Ziel sein.

Inzwischen ist es gelungen, eine Arbeitsgemeinschaft zwischen Bund, den Bundesländern und der Sozialversicherung zu bilden, die sich nunmehr intensiv mit der Vorbereitung der Errichtung von geschützten Werkstätten befaßt.

- 5 -

Für den Kreis der Kriegsbeschädigten und Heeresbeschädigten wurden bereits ähnliche flankierende Maßnahmen durch die Bundesgesetze vom 17.11.1977, BGBl. Nr. 612 und 614, geschaffen.

- Beseitigung der eingetretenen Unterversicherung in der Pensionsversicherung;
- eine dem tatsächlichen Einkommen entsprechende Beitragsleistung;

Erhöhung der Höchstbeitrags- und Bemessungsgrundlage

Die in der Pensionsversicherung - und auch in der Unfallversicherung - eingetretene Unterversicherung wurde durch die 32. Novelle zum ASVG und die 24. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 705/76, beseitigt. Die diesbezüglichen Bestimmungen enthalten für 1977, 1978 und 1979 jeweils eine Berechnungsformel, durch die sich jedenfalls eine über die Pensionsdynamik hinausgehende Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ergibt. Die Versicherten, die von den zusätzlichen Erhöhungen der Höchstbeitragsgrundlagen betroffen sind, werden verhältnismäßig rasch in den Genuss höherer Pensionen bzw. Renten kommen. Eine auf den gleichen Erfolg gerichtete Regelung ist auch für den Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung getroffen worden.

- Ausweitung der Kranken- und Pensionsversicherung, um möglichst alle Österreicher und ihre Angehörigen in den Schutz dieser Sozialeinrichtungen zu stellen;

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Krankenversicherung der Kinder und Enkel nach dem 18. Lebensjahr

Verbesserungen in der Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen

- 6 -

Ausdehnung der Sozialversicherung auf einige Gruppen
von im Inland freiberuflich selbständige Erwerbstätigen

Bei den Maßnahmen, die der Erweiterung des von der Sozialversicherung erfaßten Personenkreis dienen, ist zunächst einmal die mit der 32. ASVG-Novelle erfolgte Schaffung der Selbstversicherung in der Krankenversicherung zu erwähnen. Mit der Einräumung dieser uneingeschränkten Berechtigung zur freiwilligen Versicherung ist die soziale Krankenversicherung in Österreich tatsächlich eine Volksversicherung geworden. Zur Selbstversicherung sind nämlich alle Personen berechtigt, die nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und zwar solange ihr Wohnsitz im Inland ist. Die einzigen Voraussetzungen für die Selbstversicherung sind das Vorhandensein eines inländischen Wohnsitzes sowie das Nichtbestehen einer gleichzeitigen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Alle übrigen Voraussetzungen, die nach der bisherigen Rechtslage zu erfüllen waren, sind weggefallen. Auch die Bestimmung, daß bei Vorliegen eines schlechten Gesundheitszustandes der Beitritt zur Selbstversicherung abzulehnen ist, kennt das neue Recht nicht mehr.

Eine weitere Änderung im Bereich der unter dem Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung stehenden Versicherten ist die durch die 32. ASVG-Novelle erfolgte Einbeziehung jener Personen, die nach einer Tätigkeit als bildender Künstler, als Tierarzt oder als Dentist eine Pension aus der Pensionsversicherung nach dem GSPVG beziehen, in die Krankenversicherung der Pensionisten nach dem ASVG; diese Regelung erstreckt sich auch auf pensionsberechtigte Hinterbliebene von bildenden Künstlern, Tierärzten und Dentisten.

Eine Ausweitung des geschützten Personenkreises stellt auch die Bestimmung der 32. Novelle zum ASVG dar, wonach

Kinder und Enkel nach Vollendung ihres 18. Lebensjahres auch dann noch als Angehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung gelten, wenn sie seit ihrem 18. Lebensjahr erwerbslos sind. Die Angehörigenschaft besteht in diesen Fällen allerdings längstens für die Dauer von zwölf Monaten nach Beendigung einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechen.

Durch die 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz 1971, BGBl.Nr. 706/76, wurde auch der Kreis der nach diesem Gesetz pflichtversicherten Personen ausgeweitet. Die Pflichtversicherung in der gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung war bis dahin für Mitglieder der Kammern der gewerblichen Wirtschaft in den Bereichen der Sektionen Gewerbe, Handel, Verkehr und Fremdenverkehr sowie für Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, die einer dieser Kammersektionen angehörten, und schließlich für jene Gewerbepensionisten, deren Pensionsbezug auf eine selbständige Erwerbstätigkeit zurückging, die die Pflichtversicherung nach dem GSKVG 1971 begründete, vorgesehen. Die Pflichtversicherung für diesen Personenkreis trat jedoch nicht ex lege ein, sondern war von Pflichtbeschlüssen der Interessenvertretungen abhängig. Abstimmungsberechtigt über diese Pflichtbeschlüsse waren alle Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe und die Pensionisten, die der Fachgruppe vor dem Pensionsanfall angehört hatten. Die Einbeziehung in die Pflichtversicherung erfolgte auf Grund des Abstimmungsergebnisses durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung. Diese Bestimmungen wurden aufgehoben; nunmehr erfaßt die Pflichtversicherung den gesamten Bereich der Kammern der gewerblichen Wirtschaft. Grundsätzlich unterliegen seither der Krankenversicherung auch alle Bezieher einer Pension von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

- 8 -

Neben der mit der 25. Novelle zum GSPVG, BGBl.Nr. 619/77, erfolgten Einbeziehung der geschäftsführenden Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in die Pensionversicherung ist vor allem auf das Bundesgesetz vom 30.November 1978, BGBl.Nr. 624, über die Sozialversicherung freiberuflich selbständige Erwerbstätiger hinzuweisen. Damit wurde es einigen Gruppen von im Inland freiberuflich selbständige Erwerbstätigen ermöglicht, der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung oder auch nur einzelnen Zweigen davon beizutreten; mit Verordnung vom 23.Dezember 1978, BGBl.Nr. 662, wurden die freiberuflich tätigen ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammern, die Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer in der Abteilung für selbständige Apotheker und die Mitglieder der Österreichischen Patentanwaltskammer in die Pensions-, teilweise auch in die Unfallversicherung einbezogen.

– schrittweise Leistungsverbesserungen im Pensionsrecht, wie beim Hilflosenzuschuß und im bürgerlichen Zuschußrentenrecht.

Dreimalige außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze

Verbesserungen beim Hilflosenzuschuß

Zu den Maßnahmen der schrittweisen Leistungsverbesserungen im Pensionsversicherungsrecht zählt vor allem die jährliche Pensionsanpassung. Die daraus resultierenden Erhöhungen liegen weit über der Steigerung des Verbraucherindex. So wurden die Pensionen seit dem 1.Jänner 1975 um 54,2 %, die Ausgleichszulagen durch dreimalige außerordentliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um rund 60,6 % erhöht. Durch diese Erhöhungen ist eine reale Kaufkraftsteigerung bei den Ausgleichszulagen um 20 % und bei den Pensionen um 17,7 % eingetreten.

- 9 -

Zur Verbesserung der Situation der Bezieher eines Hilflosenzuschusses wurde der Mindestbetrag des Hilflosenzuschusses zusätzlich zu den jährlichen Anpassungen mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1977 und wiederum ab 1. Jänner 1978 jeweils um S 200,-- angehoben.

Außerdem wird seit 1. Jänner 1977 der Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses nur mehr mit dem halben Anpassungsfaktor vervielfacht; damit wird erreicht, daß künftig ein einheitlicher, von der Pensionshöhe unabhängiger Hilflosenzuschuß gebührt.

- 10 -

Beim bäuerlichen Zuschußrentenrecht sollen soziale Härten, wie sie unter anderem durch die fiktive Anrechnung eines Ausgedinges entstehen könnten, unverzüglich fürsorgerechtlich mit allen zuständigen Stellen gelöst werden, wobei der Bund von sich aus bereit ist, einen Beitrag zu leisten.

Überbrückungshilfe für Bezieher von landwirtschaftlichen Zuschußrenten

Umwandlung der Zuschußrenten in Übergangspensionen

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 30. November 1976, BGBI. Nr. 671, über die Gewährung einer Überbrückungshilfe an Bezieher von landwirtschaftlichen Zuschußrenten aus dem Unterstützungsfo nds (Zuschußrenten-Überbrückungsgesetz), konnte jenen Beziehern einer landwirtschaftlichen Zuschußrente, die aus bestimmten, im Gesetzentext genau umschriebenen Gründen keine Ausge dingeleistungen erhielten und sich deshalb und bei Bedachtnahme auf ihre sonstigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse in einer wirtschaftlich ungünstigen Lage befanden, eine finanzielle Unterstützung (Überbrückungshilfe) geleistet werden. Wie schon der Titel des Gesetzes aussagt, handelt es sich hiebei lediglich um eine aus sozialen Gründen erfolgte zwischenzeitliche Regelung im Interesse der Bezieher einer landwirtschaftlichen Zuschußrente.

Der sozialversicherungsrechtliche Status dieser Personen und die sich daraus ergebenden Ansprüche wurden durch die am 1. Jänner 1977 in Kraft getretene 5. Novelle zum Bauern-Pensionsversicherungsgesetz, BGBI. Nr. 709/1976, neu geregelt. Die Zuschußrenten wurden in Übergangspensionen umgewandelt, auf die im wesentlichen die Bestimmungen des B-PVG anzuwenden sind.

Ab 1. Jänner 1977 erfolgte eine Verdoppelung der Alters- (Erwerbsunfähigkeit-) Zuschußrenten an Alleinstehende,

- 11 -

die Hinterbliebenen-Zuschußrenten wurden um 20 % erhöht. Ab dem 1. Jänner 1978 erfolgte für größere Einheitswerte eine zusätzliche Erhöhung aller Zuschußrenten bis zu dem Niveau der Versicherungsklasse XI (über 100.000 S Einheitswert); der sich aus der Neubemessung ergebende Mehrbetrag gebührt ab dem 1. Jänner 1978 zur Hälfte und ab dem 1. Jänner 1979 in voller Höhe.

Darüber hinaus wurde für Bezieher von Zuschußrenten, denen ein Anspruch auf Ausgleichszulage zustand, die bis dahin für sie geltende Sonderregelung im Ausgleichszulagenrecht in zwei Etappen ab 1. Jänner 1977 und ab 1. Jänner 1978 durch die günstigeren Bestimmungen des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes ersetzt.

Neues Scheidungsrecht

In Übereinstimmung mit dem bereits festgelegten Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe soll im Fall der Scheidung ein Anspruch auf Vermögensausgleich bestehen. In diese Überlegungen wird die Prüfung der Frage, wie eine wirksame Unterhalts- und pensionsrechtliche Absicherung der schutzbedürftigen Ehefrau für den Fall der Ehescheidung erfolgen kann, einbezogen werden. Unter der Voraussetzung einer befriedigenden gesetzgeberischen Lösung dieser Frage wird auch einer zeitgemäßen Anpassung des Scheidungsrechts (Novellierung des § 55 Ehegesetz) nähergetreten werden können.

Anpassung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen an das Scheidungsrecht

Parallel zur Scheidungsreform wurde in den Artikeln XIV bis XX des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung des schutzbedürftigen Ehepartners normiert. Demnach ist der schuldlos gegen seinen Willen geschiedene Ehegatte, der während aufrechter Ehe als Angehöriger des pflichtversicherten Ehegatten krankenversicherungsrechtlich

- 12 -

geschützt war, auch nach der Scheidung entsprechend abgesichert, ohne daß ihm dadurch zusätzliche Kosten erwachsen. Auch im Bereich der Unfall- und Pensionversicherung wird der nach dem neuen § 55 des Ehegesetzes geschiedenen Frau - allenfalls auch dem Mann - unter bestimmten Voraussetzungen voller Versicherungsschutz in Anlehnung an das Vorbild der Witwen(Witwer)pension gewährt, und zwar derart, daß diese Personen hinsichtlich ihres Anspruches auf Hinterbliebenenleistungen so gestellt werden, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des geschiedenen Gatten bzw. der geschiedenen Gattin aufrecht gewesen wäre.

Oberstes Ziel – ein hohes Beschäftigungsniveau

Ziel der Wirtschaftspolitik in dieser Zeit muß es sein, ein größtmögliches Beschäftigungsniveau zu sichern

Höchststand an Beschäftigten, Arbeitslosenrate 2,1 %

Arbeitsmarktpolitisches Konzept

Arbeitsmarktpolitisches Schwerpunktprogramm

Erhaltung der Vollbeschäftigung

Keine Jugendarbeitslosigkeit

Ausländerbeschäftigungspolitik

Neben der mit den generellen Methoden der Wirtschaftspolitik betriebenen Beschäftigungspolitik wurde als ergänzendes Instrument die Arbeitsmarktpolitik (AMP) eingesetzt. Der Einsatz dieser besonderen Politik konnte dabei an die bereits zu Beginn der 70er Jahre geschaffenen Grundlagen anknüpfen.

Bereits 1971 war vom BMS in Zusammenarbeit mit dem Beirat für AMP ein Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente erstellt

- 13 -

worden, der eine geordnete und systematische Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsmarktverwaltung (AMV) im Sinne der neuen Zielsetzung der aktiven AMP gewährleisten sollte. Dabei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Aufbau eines Arbeitsmarktservice (AMS)
- Ausgestaltung des Informationswesens
- verstärkte Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität (besonders Erhöhung der Kapazität und Erweiterung des Programms kurzmäßiger Schulungen)
- verstärkter Einsatz der sonstigen mobilitätsfördernden Maßnahmen, insbesondere der Maßnahmen zur Förderung der geographischen Mobilität
- Rationalisierung der Organisation der AMV
- Entwicklung der AMV zu einem Dienstleistungsunternehmen.

Dieses Konzept, das 1976 vom Beirat für AMP auf seine fort dauernde Aktualität geprüft und weiterhin einstimmig als geeignete Grundlage für die gesamte Arbeitsmarktpolitik empfohlen wurde, wurde auch in der zu Ende gehenden Gesetzgebungsperiode jährlich in einem arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogramm, das die jeweilige konjunkturelle Situation berücksichtigt, koordiniert.

Dabei zielten die Schwerpunktprogramme für die Jahre 1976 und 1977 besonders auf die Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung und auf die besondere Unterstützung bestimmter Gruppen. Hier wurde besonders der Kreis jener Personen, die erstmals auf dem Arbeitsmarkt auftreten, als auch die Gruppe der Behinderten, der Strafgefangenen und Haftentlassenen und die Gruppen der weiblichen Arbeitskräfte hervorgehoben.

Für die Jahre 1978 und 1979 ergab sich aufgrund der demographischen Verhältnisse eine Verlagerung der Schwerpunkte auf die Vermeidung zunehmender Inländerarbeitslosigkeit. In diesem Sinne galt es, entsprechende Aktivitäten im Bereich des AMS, der Arbeitsmarktförderung und der Ausländerbeschäftigung zu setzen. Für das Jahr 1978 wurden dabei im Konkreten die Verbesserung der

- 14 -

Kontakte zwischen den Betrieben und der AMV, die Verstärkung der Schulungsmöglichkeiten, die Forcierung vorzeitiger Einstellungen und die Absenkung der Anzahl der beschäftigten Ausländer um 15 % als Ziele genannt. Auch 1979 ergibt sich für die AMP als oberstes Ziel die Sicherung der bestehenden Beschäftigung, die Unterbringung des zusätzlichen inländischen Arbeitskräfteangebots, sowie die Eindämmung der Arbeitslosigkeit unter den prognostizierten Wert von 2,5 %. Entsprechend sollen folgende konkrete Maßnahmen verstärkt werden:

- Hilfeleistung bei der Erhöhung von Beschäftigungsmöglichkeiten
- Bereitstellung von Überbrückungsmöglichkeiten im Falle vorübergehender Unterbeschäftigung von Arbeitskräften in Betrieben, vor allem durch adaequate Fortbildungsmaßnahmen
- Weiterführung der durch die demographische Entwicklung bedingten Sondermaßnahmen zur Förderung der beruflichen Ausbildung von Jugendlichen
- weitestgehender Ersatz von Ausländern durch Inländer

Aufgrund dieser Schwerpunktsetzung muß das Arbeitsmarktservice als Basisinstrument der Arbeitsmarktverwaltung die Hauptfunktion bei der Verhinderung von Arbeitslosigkeit übernehmen, woraus sich sowohl in personeller als auch in organisatorischer Hinsicht erhöhte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit des AMS ergeben. Besonderes Augenmerk wird wiederum der Intensivierung der Kontakte der AMV mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschenkt werden. Die damit angestrebte möglichst vollständige Erfassung der offenen Stellen kann vor allem dem überregionalen Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zugute kommen, der für die Erhaltung der Vollbeschäftigung immer bedeutender wird. Im Bereich der Arbeitsmarktförderung werden gemäß den genannten Schwerpunkten besonders die

- 15 -

nichtinvestiven Förderungsleistungen im Vordergrund stehen (betriebliche Fortbildungsmaßnahmen etc.). Von den allgemein unter dem Begriff "Arbeitsbeschaffung" zusammengefaßten Maßnahmen im Sinne der §§ 27 und 35 AMFG haben jene, die zur Sicherung von Arbeitsplätzen dienen, Vorrang. Daneben werden auch Förderungen zur Erleichterung der geographischen Mobilität und Förderungen zusätzlicher Lehrstellen breiten Raum einnehmen. Die Ausländerbeschäftigungspolitik wird ebenfalls mit dem Ziel weitergeführt, ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten für das inländische Arbeitskräfteangebot auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen; angestrebt wird eine Reduktion der Zahl der beschäftigten Ausländer um rund 15.000.

Der Umfang und die Bedeutung dieser aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt auch in den jährlich dafür aufgewendeten Beiträgen zum Ausdruck. Dabei läßt sich in den letzten Jahren eine deutliche Aufwandssteigerung erkennen:

Jährlicher Aufwand - Förderungsbudget: in 1000

Erfolg 1975
819.377

Erfolg 1976
745.475

Erfolg 1977
756.162

BFG 1978
1.070.041

BVA 1979
1.305.000

Besonders hervorgehoben sollen hier die direkten Maßnahmen zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen werden. Dabei werden sowohl Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gewährt, als auch Beihilfen, die regionale oder strukturelle Unterbeschäftigung betreffen. In beiden Fällen kann die Struktur des Arbeitsmarktes beeinflußt werden:

- 16 -

Erfolg 1975	in 1000
217.735	
Erfolg 1976	
159.923	
Erfolg 1977	
209.919	
BFG 1978	
180.045	
BVA 1979	
357.800	

Ein zweiter wesentlicher Aspekt betrifft besonders Jugendliche. Hier hat die AMV einen Maßnahmenkatalog erstellt, der von der Berufsaufklärung und -beratung bis zur Förderung zusätzlicher Lehrplätze reicht. Einen Schwerpunkt in diesem Programm bilden die finanziellen Zuwendungen an Betriebe, die Lehrlinge aufnehmen und ausbilden, für die sie selbst keinen unmittelbaren Bedarf haben. Diese Förderungsmöglichkeit wurde 1978 auch auf das dritte Lehrjahr ausgedehnt. Diese Maßnahme dient im wesentlichen auch dazu, weibliche Jugendliche in jenen Branchen und Berufen unterzubringen, in denen Frauen traditionell unterrepräsentiert sind. Weiters wurden durch Maßnahmen der Berufsvorschulung Zeiten vorübergehender Unterbringungsschwierigkeiten überbrückt und bereits erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten vertieft:

Jährlicher Aufwand für Lehrausbildung und Berufsvorbereitung gem. AMFG: in 1000

Erfolg 1975
71.973
Erfolg 1976
68.109
Erfolg 1977
78.303
BFG 1978
175.000
BVA 1979
200.000

- 17 -

Wohl auch bedingt durch diese Maßnahmen und die entsprechenden finanziellen Aufwendungen konnte das angestrebte Ziel der Erhaltung der Vollbeschäftigung weitgehend erreicht werden. Lag 1969 die Arbeitslosenrate in Österreich mit 2,8 % weit über dem europäischen OECD-Durchschnittswert von 2,2 %, so stellte sich bereits 1975, im Jahr der letzten Regierungserklärung, die Lage weitaus günstiger dar. Zu diesem Zeitpunkt lag der OECD-Wert bei 4,3 %, während in Österreich eine Rate von 2,0 % erreicht wurde, was einem Beschäftigungsstand von ungefähr 2.656.400 entsprach. In den letzten Jahren konnte der Beschäftigungsstand noch deutlich erhöht werden. So erhöhte sich etwa auch 1978 die Zahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt um fast 21.000 und erreichte damit einen Stand von 2.758.000. Damit blieb auch, ungeachtet der weltweiten wirtschaftlichen Rezession, die Arbeitslosenrate mit 2,1 % weit innerhalb der Grenzen, welche der Vollbeschäftigung entsprechen. Damit kann zusammenfassend wohl behauptet werden, daß das in der Regierungserklärung als vorrangig erklärte Ziel der Erhaltung der Vollbeschäftigung im wesentlichen erreicht werden konnte.

Diese Aussage gilt auch für den besonders wichtigen Teilarbeitsmarkt der Jugendlichen. Obwohl die demographische Entwicklung gerade in diesem Bereich Schwierigkeiten befürchten ließ, wie sie in fast allen westlichen Industriestaaten zur Zeit auftreten, ist es in Österreich bisher gelungen, die Jugendarbeitslosigkeit zu vermeiden. Im Jahresdurchschnitt 1978 waren 2.058 Jugendliche unter 19 Jahren arbeitssuchend vorge мерkt, was etwa einer Arbeitslosenrate von weniger als 0,7 % entspricht. Die Wirksamkeit der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung für diese Gruppe zeigt besonders deutlich der Lehrstellenmarkt, auf dem etwa der Schulentlassungsjahrgang 1978 bis Jahresende praktisch zur Gänze untergebracht werden konnte:

- 18 -

Lehrstellenmarkt 2. Halbjahr 1978

	Lehrstellensuchende	offene Lehrstellen
VII	31.200	21.789
VIII	17.690	13.831
IX	5.205	5.865
X	3.355	4.783
XI	2.435	4.303
XII	1.832	3.492

Bessere Arbeitsmarktförderung und Arbeitslosenversicherung

In den kommenden Monaten werden sich die Auswirkungen der konjunkturellen Abschwächung durch die saisonal bedingten Verminderungen in der Beschäftigungslage verstärken. Vordringlichste Aufgabe ist es daher, durch eine Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein rascheres und zielführendes Eingreifen der Arbeitsmarktverwaltung zur Bewältigung dieser Entwicklung zu ermöglichen.

Meldepflicht bei bevorstehender Freisetzung von Arbeitskräften (Frühwarnsystem)

Insolvenzentgeltsicherungsgesetz

Maßnahmen für ältere Arbeitskräfte (Verlängerung des Anspruches auf Arbeitslosengeld)

Sonderunterstützung an 59jährige arbeitslose Männer bzw. 54jährige arbeitslose Frauen

Hier wäre vor allem die Novelle zum AMFG, BGBl.Nr. 388/1976, zu nennen, die es dem Bundesminister erlaubt, je nach Bedarf und entsprechend den sozialen und fachlichen Notwendigkeiten für eine bestimmte Zeitspanne eine Meldepflicht hinsichtlich einer bevorstehenden Freisetzung von Arbeitskräften durch Verordnung festzulegen. Die Erfahrung in Einzelfällen hat nämlich gezeigt, daß dadurch ermöglichte vorzeitige Kontakte bzw. Beratungen auf breiten Basis vielfach geeignet waren, Kündigungen überhaupt

- 19 -

zu vermeiden oder zumindest hinauszuschieben bzw. wenn die Kündigungen unvermeidbar waren, durch rechtzeitige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu einer individuellen Lösung der Beschäftigungssituation weitestgehend beizutragen.

Die Ereignisse während der letzten Monate des vergangenen Jahres haben nun dazu geführt, daß vom Bundesminister für soziale Verwaltung eine entsprechende Verordnung erlassen wurde (BGBI.Nr. 39/1979). Damit wurde für den Bereich der Industrie eine Meldefrist von 4 Wochen vor Ausspruch von Kündigungen in größerem Ausmaß festgelegt. Zusätzlich wurden die Bestimmungen durch eine Novelle zum AMFG vom 23.2.1979 im wesentlichen noch dadurch verschärft, daß bei Nichteinhaltung dieser Meldepflicht die Kündigungen als rechtsunwirksam, d.h. nichtig erscheinen. Diese Nichtigkeit bedarf keiner besonderen Geltendmachung; Der rechtsunwirksam gekündigte Dienstnehmer kann vielmehr beim Arbeitsgericht seine aus dem aufrechten Arbeitsverhältnis sich ergebenden Ansprüche geltend machen. Gleichzeitig wird durch diese Novelle aber auch die Arbeitsmarktverwaltung verpflichtet, unverzüglich innerhalb der vorgesehenen Frist bis zum Ausspruch der Kündigung mit allen durch diese Angelegenheit berührten Personen und Einrichtungen Kontakt aufzunehmen sowie die erforderlichen Beratungen durchzuführen, um die aus der beabsichtigten Kündigung für den einzelnen Dienstnehmer resultierenden Nachteile hinsichtlich seiner Beschäftigungssituation möglichst hintanzuhalten.

Zu erwähnen ist weiters das Insolvenzentgeltsicherungsgesetz, BGBI.Nr. 329/1977, das die Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld zur Abdeckung nicht erfüllter Forderungen (Entgeltansprüche, Abfertigungen) bei Konkurs oder Ausgleich des Arbeitgebers regelt. Damit wurde eine zusätzliche Sicherung der Arbeitnehmer geschaffen, die gewährleistet, daß ihnen nach Eintritt des Insolvenzfalles ihr Entgeltanspruch voll realisiert

- 20 -

wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Novelle zum ALVG und AMFG, BGBI.Nr. 546/1978, zu sehen, mit der der Reservefonds der Arbeitslosenversicherung mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet wurde, wodurch ein rascheres und flexibleres Reagieren der Arbeitsmarktverwaltung im Bedarfsfall ermöglicht wird.

Anzuführen wäre hier auch die am 23. Feber 1979 beschlossene Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz. Ausgangspunkt dazu sind die Erfahrungen der letzten Jahre, die vielfach gezeigt haben, daß Dienstnehmer im Falle ihrer Freisetzung auf dem Arbeitsmarkt vor allem dann, wenn sie älter sind, trotz des besonderen Bemühens der AMV nur mehr schwer auf dem Arbeitsmarkt untergebracht werden können. Der vorgesehene Personenkreis soll zukünftig in die Sonderunterstützung einbezogen werden, unabhängig davon, in welchem Wirtschaftszweig die betroffenen Personen beschäftigt waren. Mit der neuen Regelung sollen Personen erfaßt werden, die das 59. bzw. 54. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb der letzten 20 Jahre 15 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren und arbeitslos geworden sind bzw. im Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe stehen. Diese neue Bestimmung entspricht einer Verlängerung des Anspruches auf Arbeitslosengeld von derzeit max. 30 Wochen auf 52 Wochen. Die Erweiterung stellt somit eine unterstützende Maßnahme zur Überbrückung der Zeit bis zur Erreichung des Pensionsanspruches und damit eine weitere Ergänzung der schon bisher im sozialpolitischen arbeitsrechtlichen Bereich verankerten Maßnahmen für ältere Arbeitskräfte dar.

- 21 -

Junge und Alte müssen gehört werden

In Parenthese soll bemerkt werden, daß im Jahre 1974 zum ersten Mal ein nicht unbeträchtlicher Betrag für Zwecke der Altenbetreuung im Budget eingesetzt wurde.

Subventionen

Diese Politik wurde auch in den Folgejahren fortgesetzt. Seitens des BM für soziale Verwaltung wurden den Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, insbesondere den Pensionistenverbänden, in den Jahren 1975 ... 9,898.000 S, 1976 ... 9,965.000 S, 1977 ... 13.055.000 S und 1978 ... 13,055.000 S zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 1979 wurden diese Beträge um weitere 20 % erhöht.

Auskunftsstellen der Verwaltung

Darüber hinaus wird die Bundesregierung zu überlegen haben, inwieweit gemeinsam mit den Ländern, allenfalls unter Heranziehung des neugeschaffenen Artikels 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes und ohne damit in den Wirkungsbereich der zur Vertretung befugten Berufsgruppen eingreifen zu wollen, Auskunftsstellen der Verwaltung im Rahmen der bestehenden Behördenorganisation eingerichtet werden können. Dadurch soll der Umgang mit den Ämtern für den einzelnen erleichtert und einfacher gestaltet werden.

Beratungsdienst der Landesinvalidenämter

Der vorerst nur für Kriegsopfer vorgesehene Auskunfts- und Beratungsdienst der Landesinvalidenämter wurde durch Art. III des Bundesgesetzes vom 23.1.1975, BGBI.Nr.94, gesetzlich verankert und durch entsprechende organisatorische und personelle Maßnahmen allen Behinderten und Personen, denen eine Behinderung droht, zugänglich gemacht. Die Beratungs- und Betreuungstätig-

- 22 -

keit erfolgt nicht nur am Sitz der Landesinvalidenämter (Landeshauptstädte), sondern - je nach Bedarf - auch außerhalb bei den jeweils in den Medien und auf Amtstafeln kundgemachten Amtstagen.

Sozialpol-
litische Verbesserungen beruhen auf dem
Bekenntnis zur solidarischen Riskengemeinschaft und der Bereitschaft zu sozialer
Hilfe durch die Allgemeinheit.

Höhere Entschädigungen für Verbrechensopfer

Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung und Opferfürsorge

Mit dem BG vom 17.11.1977, BGBI.Nr. 620, wurde die Situation der Verbrechensopfer weiter verbessert. Opfer von Verbrechen erhalten seither (1.1.1978) höhere Entschädigungen.

Analog der Regelung in der 32. ASVG-Novelle wurde ihnen auch ein Anspruch auf Rehabilitation gegen den Bund eingeräumt. Schließlich wurden durch die zitierte Novelle unbeteiligte Dritte, die im Zusammenhang mit einer verbrecherischen Handlung (z.B. bei Verfolgung fliehender Täter) eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen.

Die Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBI. Nr. 614/1977, brachte Schwerbeschädigten, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil auf die Versorgungsleistungen aus der Kriegsopferversorgung angewiesen sind, und Witwen ab 1.Jänner 1978 wesentliche Leistungsverbesserungen.

Auf Grund der 24. Novelle zum Opferfürsorgegesetz, BGBI.Nr. 389/1976, wurden ab 1.Jänner 1977 die einkommensabhängigen Rentenleistungen für Hinterbliebene sowie die zu einkommensabhängigen Rentenleistungen wegen Blindheit gewährten Zulagen erhöht. Die 25. OFG-

- 23 -

Novelle enthält Verbesserungen für den Anspruch auf Witwenrente.

Mit dem Bundesgesetz vom 30.11.1976, BGBl.Nr. 672, mit dem das Kleinrentnergesetz geändert wird, wurde das Ausmaß der Kleinrenten in 3 Etappen, jeweils zum 1. Jänner der Jahre 1977, 1978 und 1979 um je 15 % erhöht.

Hilfe für behinderte Kinder

Im Falle behinderter Kinder kann sich diese Hilfe nicht in finanziellen Unterstützungen allein erschöpfen. Es muß auch danach getrachtet werden, den Eltern ausreichende therapeutische und pädagogische Hilfen sowie Beratungsdienste und Informationen, die ihnen die Erziehung und Betreuung dieser Kinder im Rahmen der Familie erleichtern, zur Verfügung zu stellen.

Der schulischen und beruflichen Ausbildung behinderter Kinder wird besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden sein.

Mobiles Team zur Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher

Im Einverständnis mit den Landesorganen wurde im Jahr 1976 durch das BM für soziale Verwaltung im Burgenland ein aus einem Arzt, einem Psychologen und einem Sozialarbeiter bestehendes mobiles Team zur Betreuung entwicklungsgestörter Kinder und Jugendlicher sowie deren Eltern eingesetzt. Das Team ist dem Landesinvalidenamt für Wien, NÖ. und Bgld. eingegliedert. Wissenschaftlicher Leiter dieser Modelleinrichtung ist Univ.Prof.Dr.Andreas Rett. Anliegen des Teams ist nicht nur die Erstdiagnostik, sondern eine der Schwere der Behinderung entsprechend nachfolgende Betreuung und Therapie. Unter Mitwirkung des Teams wurden auf dem therapeutischen Sektor erfreuliche Verbesserungen erreicht. Mit Jahresende 1978 standen 9 spezialisierte Therapeutinnen zur Verfügung, während es 1976 nur 3 waren.

Dem Team gelang es auch, die Eltern der Behinderten zum Zusammenschluß zu aktivieren. So wurden unter Mithilfe des Teams 2 Elternvereine gegründet, die im Jahre 1978 je eine Beschäftigungstherapietagesstätte einrichteten und in Betrieb nahmen.

Frauen noch immer benachteiligt

Das Auseinanderklaffen zwischen noch immer vorherrschender traditioneller Rollenvorstellung und gesellschaftlicher Wirklichkeit bringt für die Frauen vielfache Nachteile, die besonders im Beruf und im öffentlichen Leben sowie in der häufig gegebenen Doppelbelastung der berufstätigen Frau durch Haushalt und Berufstätigkeit deutlich werden. Es wird daher zu prüfen sein, in welcher Weise Gesetzgebung und Vollziehung weiterhin dazu beitragen können, diese Problematik zu lösen und den Frauen über die formelle Gleichberechtigung hinaus die tatsächliche Gleichstellung in der Gesellschaft zu gewährleisten.

Gleichbehandlungsgesetz

Frauen-Sonderprogramm der Arbeitsmarktverwaltung

Einen wesentlichen Schritt zur Beseitigung der Ungleichheiten bei der Entlohnung von Frauen und Männern bedeutet das am 23. Februar 1979 beschlossene Gleichbehandlungsgesetz. Gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes soll beim BMS eine Kommission errichtet werden, die sich mit allen Fragen der Diskriminierung von Frauen bei Festsetzung des Entgeltes zu befassen hat. Die Kommission hat auch im Einzelfall zu prüfen, ob eine Verletzung des im Gesetz festgelegten Gleichbehandlungsgebotes vorliegt. Liegt nach Auffassung der Kommission eine solche Verletzung vor, so hat sie dem Arbeitgeber einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln.

Kommt dieser dem Auftrag nicht nach, so kann jeder der Interessenverbände, die Vertreter in die Kommission entsenden, beim Arbeitsgericht auf Feststellung der Diskriminierung klagen. Rechtskräftige Urteile, die solche Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, sind ebenso wie Gutachten der Kommission über Fra-

- 25 -

gen der Diskriminierung in den Amtlichen Nachrichten des BMS zu veröffentlichen.

In den jährlich von der AMV erstellten arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktprogrammen ab 1976 wird immer wieder darauf hingewiesen, daß die jeweils geplanten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen besonders auch für Frauen eingesetzt werden müssen. So wird etwa auch im Schwerpunktprogramm 1979 ausgeführt, daß Frauen, deren berufliche Besserstellung ein allgemeines gesellschaftspolitisches Anliegen ist, eine besondere Betreuung durch die AMP hinsichtlich der Unterbringung und Beschäftigungssicherung erfahren müssen. Besondere Förderungsmaßnahmen werden jenen Betrieben und Lehrwerkstätten gewährt, die Mädchen in typischen Männerberufen ausbilden.

**- Verstärkung des Kündigungsschutzes
für ältere Arbeitnehmer;**

ArbVB-Novelle 1976

Die Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz vom 7.Juli 1976, BGBl.Nr. 387, bewirkte eine Verstärkung des Kündigungsschutzes für ältere Arbeitnehmer.

Bei älteren Arbeitnehmern sind nunmehr sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen Beschäftigungszeit im Betrieb sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besonders zu berücksichtigen.

- 26 -

- Festlegung eines Rechtsanspruches auf Freistellung zur Pflege eines erkrankten Kindes;

Einführung der Pflegefreistellung 1976

Ein solcher Anspruch wurde durch das Bundesgesetz, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, verwirklicht. Dieser Anspruch auf Pflegefreistellung besteht nach diesem Bundesgesetz jedoch nicht nur bei Erkrankung eines Kindes, sondern auch bei Erkrankung des Ehegatten bzw. Lebensgefährten und von sonstigen nahen Angehörigen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind sowie von Wahl- und Pflegekindern, sofern der Arbeitnehmer mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalt lebt.

- Einführung eines gesetzlichen Mindesturlaubes von 4 Wochen und Festlegung eines fünfwöchigen Urlaubsanspruches bereits nach 20jähriger Dienstzeit;

Urlaubsgesetz 1976

Auch diese Verbesserung wurde durch das Bundesgesetz, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 390/1976, eingeführt. Demnach hat jeder Arbeitnehmer bei einer Dienstzeit von weniger als 20 Jahren einen Urlaubsanspruch von 24 Werktagen. Dieser erhöht sich nach Vollendung des 20. Jahres auf 30 Werkstage.

- Novellierung des Angestelltengesetzes

Verbesserung der Urlaubsvorschriften

Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen

In Anpassung an dieses Bundesgesetz wurden die in Sondergesetzen geregelten Urlaubsvorschriften für Heimarbeiter (Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 391) und

- 27 -

für die dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 unterliegenden Arbeitnehmer (Bundesgesetz vom 7.Juli 1976, BGBI. Nr.393) geändert. Für die letztgenannten Arbeitnehmer konnten hiebei - abgesehen vom Urlaubsmaß - auch eine Reihe von Leistungsverbesserungen erzielt werden, wie vor allem die Erhöhung der Berechnungsgrundlage und die automatische Anpassung der Zuschlagswerte bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen.

Durch das Urlaubsgesetz 1976 wurde auch das Angestelltengesetz novelliert, sodaß die wesentlich verbesserten Bestimmungen über den Erholungsurlaub auch für Angestellte Geltung haben.

Beseitigung von Härten in den Bestimmungen über die Abfertigung

Abfertigungsanspruch für Arbeiter

Mit Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23.2.1979 wurde auch für Arbeiter ein Abfertigungsanspruch eingeführt. Die Regelungen entsprechen jenen für Angestellte. Weiters besteht nach dem gegenständlichen Gesetzesbeschuß sowohl für Angestellte wie auch für Arbeiter ein Abfertigungsanspruch bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Frühpension bei langer Versicherungsdauer.

Die Arbeitnehmerschutzbestimmungen werden den jeweiligen Veränderungen im Wirtschaftsablauf angepaßt und schrittweise in Richtung menschengerechter Gestaltung des Arbeitsplatzes ausgebaut werden.

Novelle zum Mutterschutzgesetz (Wahl- und Pflegemütter - Kaiserschnittentbindungen)

Möglichkeit der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen während der Schulferien

Arbeitnehmerschutz für Bundesbedienstete

Neuregelung der Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz

Die Novelle zum Mutterschutzgesetz aus 1976 (Art. VI der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 289/1976) sieht die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz sowie den Anspruch auf Karenzurlaub auch für Wahl- und Pflegemütter vor. Die Novelle aus 1978, BGBl. Nr. 342, schafft eine Verbesserung des Mutterschutzes für Mütter nach Kaiserschnittentbindungen durch Verlängerung der Schutzfrist von 8 auf 12 Wochen.

Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23.2.1979, betreffend eine Änderung des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, sieht vor, daß das absolute Beschäftigungsverbot von Kindern während der Schulferien entfallen soll. Die Verwendung von Kindern während dieser Zeit bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und Filmaufnahmen soll unter bestimmten Voraussetzungen nach Bewilligung durch den Landeshauptmann ermöglicht werden.

Mit dem Bundesgesetz über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in den Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten, BGBl. Nr. 164/1977, wurde dieser Personenkreis ab 1.1.1978 in den Arbeitnehmerschutz einbezogen. Die Arbeitsinspektion hat in den unter den Wirkungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienststellen Erhebungen gepflogen und Maßnahmen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel empfohlen.

Mit Verordnung vom 20. Feber 1976, BGBl. Nr. 116, über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz wurde vorgesorgt, daß in Bereichen, in denen kein bundesrechtliches Bewilligungsverfahren besteht, eine Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlich ist. Durch diese Regelung werden z.B. Rundfunk- und Fernsehanstalten, Müllverbrennungsanlagen, Tierkörperverwertungsanstalten, Schlachthöfe und Kunsteisbahnen erfaßt.

- 29 -

Weiters wurde eine große Anzahl von bisher bestehenden Beschäftigungsverboten für weibliche Arbeitnehmer mit der Verordnung vom 29.November 1976, BGBl.

Nr. 696, aufgehoben bzw. wurden Beschäftigungsverboten und -beschränkungen nur soweit aufrechterhalten, als dies durch die besonderen physischen Gegebenheiten der weiblichen Arbeitnehmer erforderlich ist.

Die für den Schutz der Arbeitnehmer erforderlichen speziellen Regelungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen wurden mit der vom Handels- und Sozialminister gemeinsam erlassenen Verordnung vom 24.Oktobe 1978, BGBl.Nr. 558, getroffen.

Pläne auf lange Sicht

- die Fortsetzung der Arbeiten zur Kodifikation des Arbeitsrechts, vor allem des „individuellen Arbeitsrechts“;

Fortsetzung der Kodifikation des Arbeitsrechtes

Die Arbeiten an der Kodifikation des Arbeitsrechtes wurden seit 1975 weiter fortgesetzt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf Grund der Beratungsergebnisse der Kommission zur Vorbereitung der Kodifikation des Arbeitsrechtes einen Entwurf über die Sicherung und Fortzahlung des Entgelts sowie die Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer ausgearbeitet, der einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde. Auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens wurde dieser Entwurf überarbeitet.

Weiters ist auf Grund der Beratungen der Kodifikationskommission ein Entwurf über die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusammenhängenden Probleme in Vorbereitung.

- 30 -

- eine Weiterführung der Reformen in allen Bereichen der Sozialversicherung mit dem Ziel, das Sozialversicherungsrecht einheitlich und überschaubarer zu gestalten

Kodifikation des Sozialversicherungsrechtes

In der 32. Novelle zum ASVG wurde der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit dem Aufbau und der Führung einer Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechtes mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung beauftragt. Eine sinnvolle und effiziente Verwirklichung dieses Gesetzesauftrages ist jedoch nur dann möglich, wenn damit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Sozialversicherungsrechtes Hand in Hand gehen. Diesem Vorhaben, alle Rechtsvorschriften eines bestimmten abgrenzbaren Rechtsgebietes zusammenzufassen, wurde bis jetzt im Bereich der Sozialversicherung der Gewerbetreibenden und der Bauern durch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/78, und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/78, Rechnung getragen. Diese beiden Kodifikationen haben grundsätzlich die bestehende Rechtslage der Kranken- und Pensionsversicherung der genannten Personenkreise, bei den Bauern darüber hinaus auch die beitragsrechtlichen Regelungen der Unfallversicherung übernommen und in übersichtlicher Weise zusammengefaßt.

Als nächstes Vorhaben ist die Kodifikation des ASVG in Aussicht genommen:

- die Weiterentwicklung im Bereich der Sozialhilfe (Fürsorgerecht), unter anderem die Erstellung eines Grundsatzgesetzes.

Armutsbekämpfung

Die modernen Sozialhilfegesetze der Bundesländer gehen bereits weit über den Kompetenztatbestand des Art.12 Abs.1 Z.1 B-VG ("Armenwesen") hinaus. Bei den in

- 31 -

regelmäßigen Abständen stattfindenden Sozialreferentagungen der Länder, an denen auch Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung teilnehmen, wurde eine Koordinierung mit den Initiativen der Bundesregierung im Bereich der Bekämpfung der Armut und der Rehabilitation herbeigeführt.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz (Grundsatzgesetz) steht vor der Begutachtung.

- 32 -

Zu 2.: "Wurden von Ihrem Ressort über die Zielsetzungen des Regierungsprogrammes hinausgehende Aktivitäten gesetzt und wenn ja, welche?"

A. Bereits durchgeführte Maßnahmen

SOZIALVERSICHERUNG

Einbeziehung der Schüler und Studenten sowie von Organen der gesetzl. berufl. Vertretungen der Dienstgeber in die gesetzliche Unfallversicherung

Erweiterung des Kreises der als Arbeitsunfall anerkannten oder diesen gleichgestellten Unfälle

Durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 704/1976, erfolgte als bedeutende Änderung im Kreis der unfallversicherten Personen die Einbeziehung der Schüler und Studenten in die gesetzliche Unfallversicherung, wobei die leistungsrechtlichen Bestimmungen den Bedürfnissen dieses Personenkreises entsprechend modifiziert wurden; darüber hinaus wurde der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch auf die Organe der gesetzlichen beruflischen Vertretungen der Dienstgeber, auf die Organe der Landwirtschaftskammern und auf die Organe der Tierärztekammern und der Österreichischen Dentistenkammer ausgedehnt.

Auch der Kreis der als Arbeitsunfälle anerkannten oder den Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfälle wurde erweitert: Den Arbeitsunfällen im Sinne der Unfallversicherung sind nunmehr auch Unfälle gleichgestellt, die sich bei der Tätigkeit als Teilnehmer der Betriebs- (Gruppen-, Betriebshaupt) versammlung sowie der Jugendversammlung oder als Mitglied des Be-

- 33 -

triebsrates (Jugendvertrauensrates) sowie als Mitglied eines Wahlvorstandes im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974, oder des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ereignen. Die Mitwirkung eines Betriebsangehörigen an der Besorgung von Aufgaben des Betriebsrates (Jugendvertrauensrates) im Auftrag oder über Ersuchen dieser Dienstgebervertretungen steht nun ebenfalls unter dem Versicherungsschutz. Das gleiche gilt grundsätzlich für den Besuch beruflicher Schulungs-(Fortbildungs)kurse und für die Teilnahme an Lehrabschlußprüfungen sowie für Tätigkeiten im Rahmen der Schüler-(Hochschüler)mitverwaltung.

Als Arbeitsunfälle gelten nunmehr schließlich auch Unfälle, die sich bei der Durchführung einer Gesundenuntersuchung ereignen, oder Unfälle auf einem Weg, den der Versicherte zurücklegt, um während der Mittagspause in der Nähe der Arbeits(Ausbildungs)stätte oder in seiner Wohnung eine Mahlzeit einzunehmen und der anschließende Weg zurück; desgleichen auch Unfälle, die sich ereignen auf einem mit der unbaren Überweisung des Entgeltes zusammenhängenden Weg von der Arbeits(Ausbildungs)stätte oder der Wohnung zu einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung des Entgeltes und auf dem anschließenden Weg zurück zur Arbeits(Ausbildungs)stätte oder Wohnung. Schließlich gelten auch noch

solche Unfälle als Arbeitsunfälle, die sich auf einem Weg zur oder von der Arbeits(Ausbildungs)stätte ereignen, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft von Betriebsangehörigen oder Versicherten zurückgelegt worden ist.

Erweiterung des Kreises der als Berufskrankheit anerkannten Krankheiten

Darüber hinaus wurde dem Anliegen Rechnung getragen, auch andere als die in der Anlage 1 zum ASVG genannten beruflich verursachten Krankheiten als Berufskrankheiten anzuerkennen. Zu diesem Zweck wurde eine Bestimmung neu eingeführt, nach der im Einzelfall eine Krankheit, die nicht in der Liste der Berufskrankheiten enthalten ist, als Berufskrankheit gilt. Voraussetzung hierfür ist, daß auf Grund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse festgestellt wird, diese Krankheit sei ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei der Beschäftigung entstanden.

Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes in der Unfallversicherung

Von den im genannten Gesetz erfolgten Änderungen der Beitragssätze sind vor allem die Einführung eines einheitlichen Beitragssatzes in der Unfallversicherung - seit dem 1.Jänner 1979 1,5 v.H. - zu erwähnen; außerdem wurde in der Pensionsversicherung der Angestellten der Beitragssatz von 17, v.H. auf 17,5 v.H. erhöht und damit dem schon bis dahin geltenden Beitragssatz in der Pensionsversicherung der Arbeiter gleichgestellt. Eine Angleichung der für die Angestellten geltenden Beitragssätze an die der Arbeiter auf 23. v.H. erfolgte auch in der knapp-

Angleichung der für die Angestellten geltenden Beitragssätze an die der Arbeiter (Pensionsversicherung und knappschaftliche Pensionsversicherung)

- 35 -

haftlichen Pensionsversicherung.

Jahresausgleich für bestimmte Gruppen von Versicherten (z.B. Provisionsvertreter, Bezieher einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer)

Hervorzuheben ist auch die durch die 32. ASVG-Novelle neugeschaffene Möglichkeit, für bestimmte Gruppen von Versicherten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Jahresausgleich durchzuführen. Auf diese Weise wird eine gleichmäßige Verteilung der zur Beitragspflicht herangezogenen Entgeltteile über die Beitragszeiträume des betreffenden Kalenderjahres herbeigeführt. Gedacht ist hiebei an Dienstnehmer, die in einzelnen Monaten mit ihrem Arbeitsverdienst weit über der Höchstbeitragsgrundlage liegen, während in anderen Monaten der Arbeitsverdienst weit geringer ist; dies ist z.B. bei Provisionsvertretern der Fall, für welche die Abrechnung nicht monatlich, sondern in größeren Zeiträumen erfolgt.

Die Durchführung eines Jahresausgleiches des Einkommens wurde auch den Beziehern einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer ermöglicht.

Erweiterung der Gesundenuntersuchungen

Von Bedeutung ist auch die Erweiterung der Bestimmungen über die Durchführung der Gesundenuntersuchungen: Die Träger der Krankenversicherung haben nunmehr auch für Personen, für die nicht bereits auf Grund einer Pflichtversicherung oder einer freiwilligen Versicherung ein Anspruch auf die Durchführung von Gesundenuntersuchungen besteht, solche Untersuchungen vorzunehmen.

- 36 -

Verbesserung der Bestimmungen über die Bemessung des Familiengeldes

Die Bestimmungen über die Bemessung des Familiengeldes wurden ebenfalls verbessert. Zunächst wird die Basis für die Bemessung des Familiengeldes vom Krankengeld auf die Bemessungsgrundlage verlagert. Sodann bestimmt das Gesetz, daß sich das Familiengeld ab dem 183. Tag der Arbeitsunfähigkeit auf 50 v.H. der Bemessungsgrundlage, beim Anspruch auf Fortbezug von 50 v.H. des Entgeltes auf 25 v.H. der Bemessungsgrundlage erhöht.

Rehabilitationsausschüsse bei den Versicherungsträgern

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Rehabilitation sind auch eine Reihe flankierender Maßnahmen gesetzt worden. Zu erwähnen ist etwa die Errichtung eines Rehabilitationsausschusses bei jedem der zuständigen Versicherungsträger, der mit der Durchführung der Aufgaben der Rehabilitation betraut ist. In leistungsrechtlicher Hinsicht wurde u.a. normiert, daß bei der Feststellung der für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Bemessungszeit Beitragsmonate der Pflichtversicherung, während welcher berufliche Maßnahmen der Rehabilitation gewährt wurden, dann außer Betracht bleiben, wenn dies für den Versicherten günstiger ist. Weiters wurde eine Ergänzung des Invaliditätsbegriffes vorgenommen. Demnach gilt nunmehr auch der Versicherte als invalid bzw. als berufsunfähig, dessen Arbeitsfähigkeit im vom Gesetz geforderten Ausmaß in dem Beruf herabgesunken ist, zu dem er erst durch die Rehabilitation befähigt worden ist.

Ergänzung des Invaliditätsbegriffes

Verbesserungen im Leistungsrecht der Pensionsversicherung (Wanderversicherung)

Im übrigen Leistungsrecht der Pensionsversicherung hat der Gesetzgeber weitere Verbesserungen geschaffen, unter denen insbesondere die neuen Bestimmungen über die Wanderversicherung hervorzuheben sind.

Hinsichtlich des Anspruches auf eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit sieht das Gesetz eine Neuregelung vor, nach der einer Zeit des Bezuges von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung auch ein Zeitraum von höchstens neun Monaten gleichzustellen ist, für den eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird.

Die Gewährung eines Zuschlages zur Alterspension nach dem ASVG wurde auch für solche Versicherungsmonate vorgesehen, die in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG erworben wurden.

Herabsetzung der Wartezeit für den Knappschaftssold

Im Bereich der knappschaftlichen Pensionsversicherung wurde die Wartezeit für den Knappschaftssold von 300 anrechenbaren Versicherungsmonaten auf 240 anrechenbare Versicherungsmonate herabgesetzt; das für den Knappschaftssold vorgesehene Anfallsalter wurde statt mit dem 50. mit dem 45. Lebensjahr festgesetzt.

Beseitigung von Härtefällen bei der Nachentrichtung von Beiträgen in der Pensionsversicherung für bestimmte Gruppen

Erweitert wurde auch die Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen in der Pensionsversicherung für jene Personen, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung während oder nach dem zweiten Weltkrieg ausgewandert sind; damit wurden im Zuge der früheren Regelung ein-

getretene Härtefälle beseitigt.

Nachträglicher Einkauf von
Versicherungszeiten

Von wesentlicher Bedeutung ist die Eröffnung der Möglichkeit eines nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten. Diese Vorschriften sehen nunmehr die Erwerbung von Versicherungszeiten im Wege eines Einkaufes für die Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1976 unter den Voraussetzungen vor, daß entweder 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem 31. Dezember 1938 und vor dem 1. Jänner 1979 oder 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach dem 31. Dezember 1955 und vor dem 1. Jänner 1979 bereits vorliegen.

Außerdem wurden neben organisatorischen Regelungen auch Maßnahmen finanzieller Natur gesetzt; und zwar betreffend die Liquiditätsreserven der Pensionsversicherungsträger, die Genehmigungsbedürftigkeit der Veränderung von Vermögensbeständen, den Finanzausgleich zwischen der Pensionsversicherung der Arbeiter und der Pensionsversicherung der Angestellten und die Bestimmungen über den Ausgleichsfonds.

Soweit tunlich, wurden diese Regelungen auch in den Bereich der Sozialversicherung der Gewerbetreibenden, der Bauern und der Beamten übernommen, und zwar durch die 24. Novelle zum GSPVG, BGBl.Nr. 705/76, durch die 5. Novelle zum GSKVG 1971, BGBl.Nr. 706/76, die 5. Novelle zum B-PVG, BGBl.Nr. 709/76, die 9. Novelle zum B-KVG, BGBl.Nr. 710/76 und die 6. Novelle zum B-KUVG, BGBl.Nr. 707/76.

- 39 -

24. GSPVG-Novelle

Neuregelung der Bestimmungen über Beginn und Ende der Pflichtversicherung eines Gesellschafters

Darüber hinausgehend wurden durch die 24. GSPVG-Novelle die Bestimmungen über Beginn und Ende der Pflichtversicherung eines Gesellschafters beim Eintritt in eine Gesellschaft bzw. beim Ausscheiden aus dieser neu geregelt; normiert wurde weiters die Aktualisierung der beitragspflichtigen Einkünfte der Versicherten im Hinblick darauf, daß für die Ermittlung der Beitragsgrundlage die Einkünfte des drittvorangegangenen Kalenderjahres heranzuziehen sind, eine Unterscheidung zwischen der Mindestbeitragsgrundlage und einer Beitragsgrundlage, die heranzuziehen ist, wenn die Einkünfte bei Beginn der Versicherung noch nicht festgestellt werden können, die Berücksichtigung von Maßnahmen auf Grund des Tierseuchengesetzes bzw. des Epidemiegesetzes bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage und die Schaffung einer Abfertigung für die Bezieher von Übergangswitwenpensionen im Falle der Wiederverehelichung.

5. Novelle zum GSKVG 1971

Neuregelung der Bestimmungen über Beginn und Ende der Pflichtversicherung eines Gesellschafters

Mit der 5. Novelle zum GSKVG 1971 wurden im wesentlichen noch folgende Regelungen getroffen:

Beginn und Ende der Pflichtversicherung beim Eintritt eines Gesellschafters in eine Gesellschaft bzw. bei seinem Ausscheiden aus dieser wurden analog der Änderung durch die 24. Novelle zum GSPVG mit dem Tag der Antragstellung auf Eintragung des Gesellschafters in das Handelsregister bzw. mit dem Letzten des Kalendermonates, in dem die Löschung

- 40 -

beantragt wurde, festgelegt.

Verlängerung der Frist für den Antrag zur freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung.

Für den Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Krankenversicherung war bisher eine Frist von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Verständigung über das Erlöschen der Pflichtversicherung vorgesehen. Diese kurze Frist führte in der Praxis zu Härtefällen und wurde nunmehr auf sechs Monate verlängert.

Zusatzversicherung unabhängig von gesundheitlicher Eignung des Versicherungswerbers

Der Abschluß einer Zusatzversicherung auf Kranken-, Tag- und Wochengeld war bisher ausgeschlossen, wenn der Gesundheitszustand des Versicherten ärztlicherseits als schlecht festgestellt wurde. Diese Einschränkung entfiel, sodaß nunmehr die gesundheitliche Eignung des Versicherungswerbers nicht mehr Voraussetzung für den Abschluß einer Zusatzversicherung ist.

Ausbau der Familienversicherung

Der Abschluß einer Familienversicherung ist jetzt auch für den nicht erwerbsunfähigen Ehegatten möglich. Für den Abschluß der Familienversicherung für sonstige Angehörige entfiel ebenfalls die Voraussetzung der gesundheitlichen Eignung des Angehörigen.

Die Berechtigung zum Abschluß einer Familienversicherung für die Ehegattin bzw. den Ehegatten wurde auch den Pensionisten eröffnet.

Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Beitragsgrundlage

Die Änderungen der Bestimmungen über die Beitragsgrundlage entsprechen im wesentlichen den durch die 24. GSPVG-Novelle für den Bereich der Pensionsversicherung getroffenen Regelungen. Damit wurde ein weiterer wichtiger Schritt zur

- 41 -

einfachung der Beitragsermittlung und Vereinheitlichung der diesbezüglichen Vorschriften in der Kranken- und Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen getan.

Wegfall der Einhebung des Kostenanteiles bei Dialysebehandlung infolge Nierenerkrankung

Schließlich ist noch neben Bestimmungen über die Kostenersätze für den Fall des Fehlens vertraglicher Regelungen normiert, daß bei Dialysebehandlungen infolge Nierenkrankungen von der Einhebung des Kostenanteiles im Hinblick auf die oft beträchtlich hohen Kosten dieser Behandlung abzusehen ist.

5. Novelle B-PVG

Die 5. Novelle zum B-PVG hat neben der bereits erwähnten Übernahme der Bestimmungen der 32. ASVG-Novelle noch Regelungen vorgesehen, die bestehende Unterschiede zum Leistungsniveau der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung abgebaut haben. Berücksichtigt wurde auch die Anhebung der für das Entstehen der Versicherungspflicht maßgebenden Einheitswertgrenze von 30.000 S auf 33.000 S durch das Abgabenänderungsgesetz 1976, BGBl. Nr. 143.

Vereinheitlichung des Systems der Beitragseinhebung

Wesentlich ist weiters die Änderung des Systems der Beitragseinhebung, da durch das Abgehen vom System der Versicherungsklassen zu Gunsten von Beitragsgrundlagen auch auf diesem Gebiet zur Rechtsvereinheitlichung beigetragen wurde. Diese Regelung erfaßt auch die Bemessung der Leistungen; überdies wurden auch die Bestimmungen über die Weiterversicherung in der Pensionsversicherung geändert.

Bemessungsgrundlage nach
Vollendung des 55. Lebensjahres

In Anlehnung an die Rechtslage in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung wurde im B-PVG eine Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres eingeführt.

Vorzeitige Alterspension
bei langer Versicherungs-
dauer auch für Bauern

Die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer war bisher nur für den Bereich der Pensionsversicherung der unselbständig Erwerbstätigen und der selbständig Erwerbstätigen in der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen. Mit der gegenständlichen Novelle wurde diese Leistung auch in der Pensionsversicherung der Bauern eingeführt. Damit haben auch Versicherte nach dem B-PVG, welche 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate erworben haben, nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Frauen nach Vollendung des 55. Lebensjahres) Anspruch auf diese Leistung. Die Voraussetzungen hiefür entsprechen im übrigen den in der Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherung vorgesehenen.

Die Bestimmungen über die Hinzurechnung der Versicherungszeiten im Falle der Betriebsfortführung durch die Witwen nach dem Tod des versicherten Ehegatten sind auch für den Fall der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension anzuwenden.

Zuschlag zur Alterspension
für während des Pensionsbe-
zuges erworbene Beitrags-
monate der Pflichtversi-
cherung auch für Bauern

Der bereits bisher in der Pensionsversicherung nach dem ASVG und GSPVG gebührende Zuschlag zur Alterspension für während des Pensionsbezuges erworbene Beitragsmonate der Pflichtversicherung wurde durch das Gesetz mit Wirksamkeit

- 43 -

ab 1. Jänner 1978 auch in der Pensionsversicherung nach dem B-PVG vorgesehen.

6. Novelle zum B-PVG

Mit der 6. Novelle zum B-PVG wurde diese Rechtslage abgerundet. Das Gesetz enthält eine exakte Definition des für diesen Rechtsbereich bedeutsamen Versicherungswertes des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes sowie eine genaue Festlegung der bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen aus den Beitragsgrundlagen einzuhaltenden Vorgangsweise. Schließlich enthält es auch eine genauere Regelung der Bestimmungen über die Wartezeit und die Durchführung des Jahresausgleiches.

9. Novelle zum B-KVG

Unter jenen gesetzlichen Regelungen der 9. Novelle zum B-KVG, die über die in Anlehnung an die 32. ASVG-Novelle geschaffenen Bestimmungen hinausgehen, sind insbesondere die folgenden von Bedeutung:

Im Zusammenhang mit der 10%igen Erhöhung der Einheitswerte durch das Abgabenänderungsgesetz 1976 wurde die Einheitswertgrenze für das Entstehen der Versicherungspflicht in der Bauern-Krankenversicherung von 12.000 S auf 13.000 S angehoben.

Verlängerung der Frist für den Antrag zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung auch für Bauern

Die Frist für den Antrag auf Weiterversicherung in der Krankenversicherung wurde, wie in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung, von sechs Wochen auf sechs Monate ab dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung ausgedehnt und damit der für den Antrag auf Weiterversicherung in der Pensionsversicherung geltenden Frist angeglichen.

In Angleichung an die bereits bisher für

- 44 -

Ermächtigung zum Verzicht auf Einhebung der Rezeptgebühr

den Bereich der Krankenversicherung nach dem ASVG und dem GSKVG 1971 bestehende Regelung wurde durch das Gesetz auch die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ermächtigt, bei besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit des Versicherten von der Einhebung der Rezeptgebühr abzusehen.

6. Novelle zum B-KUVG
Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Die 6. Novelle zum B-KUVG ist ebenfalls in erster Linie ein Parallelgesetz zur 32. ASVG-Novelle, doch war hier mitunter eine gleichförmige Übertragung wegen der Verschiedenheit der betroffenen Rechtsbereiche nicht möglich. Insbesondere wurde die Neuregelung der Rehabilitation dem Überbegriff "erweiterte Heilbehandlung" im Rahmen der Krankenversicherung unterstellt, da dieser Rechtsbereich keine Pensionsversicherung im sozialversicherungsrechtlichen Sinn kennt.

Anerkennung von im Ausland erworbenen Krankheiten als Berufskrankheiten

Im Zusammenhang mit der Übernahme der Bestimmung der 32. ASVG-Novelle, wonach in Einzelfällen Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden können, wurde diese Regelung auch um das Tatbestandsmerkmal des Auslandseinsatzes erweitert. Es handelt sich hiebei um Fälle, in denen die Bundesregierung auf Ersuchen internationaler Organisationen um Hilfeleistung österreichische Einheiten ins Ausland entsendet. Außerdem wurden bisher in diesem Rechtsbereich nicht vorgesehene prophylaktische Maßnahmen zur Verhütung von Dienstunfällen bzw. von Berufskrankheiten aufgenommen.

Letztlich wurden auch Bestimmungen über Maßnahmen auf dem Beitragssektor aufgenommen, durch die dem Versicherungsträger die finanzielle Bedeckung der ihm übertragenen Leistungsverpflichtungen weiter-

hin ermöglicht wurde.

Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977

Zusatzbeitrag in der Pensionsversicherung

Bei den durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 getroffenen Maßnahmen ist die Schaffung eines Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung zu erwähnen, der in den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger neu errichteten Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger fließt; er beträgt 2 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage und ist zu 0,5 v.H. vom Versicherten und zu 1,5 v.H. von dessen Dienstgeber zu entrichten. Mit diesem Ausgleichsfonds sollen die bereits in der 32. ASVG-Novelle eingeleiteten Maßnahmen im Sinne eines Strukturausgleiches zwischen strukturell begünstigten und strukturell benachteiligten Versichertengruppen weiter ausgebaut werden.

Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978

Kinderzuschuß auch für Enkel

Aus dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1978 sind als über das Regierungsprogramm hinausgehende leistungsrechtliche Maßnahmen folgende anzuführen:

Durch die Erweiterung des Kinderbegriffes im § 252 ASVG um die Enkel wurde sichergestellt, daß auch für sie ein Kinderzuschuß gewährt werden kann; dies allerdings nur dann, wenn sie mit dem Versicherten in ständiger Hausgemeinschaft leben, gegenüber dem Versicherten im Sinne des § 141 ABGB unterhaltsberechtigt sind und sie und der Versicherte ihren Wohnsitz im Inland haben.

Erweiterung des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung bei Lebensrettung

Auch der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung wurde erweitert. Es wurden

- 46 -

nämlich jene Unfälle, die sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermeintlicher Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung ereignen, auch dann den Arbeitsunfällen gleichgestellt, wenn der Unfall im Gebiet eines Nachbarstaates der Republik Österreich eintritt. Voraussetzung dafür ist lediglich die österreichische Staatsbürgerschaft und der inländische Wohnsitz der tätig werdenden Person.

In der Unfallversicherung wurde außerdem das monatliche Übergangsgeld neu bemessen, ein 13. und 14. Pflegegeld in der Unfallversicherung der Schüler und Studenten eingeführt und Vorsorge getroffen, daß das Familien- und Taggeld auch während der Dauer der medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation gewährt wird.

Sonderegelungen für Aufrechterhaltung der Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung

Für aus Gründen der Schließung eines knappschaftlichen Betriebes umgeschulte Bergleute wurden Sonderregelungen hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer Leistungszugehörigkeit zur knappschaftlichen Pensionsversicherung getroffen. Es bleibt daher ein solcher Versicherter, der am 31. Oktober 1975 im Sinne des § 15 ASVG zur knappschaftlichen Pensionsversicherung versicherungszugehörig war und in diesem Zeitpunkt entweder 180 Versicherungsmonate der knappschaftlichen Pensionsversicherung erworben oder durch 120 Monate wesentlich bergmännische oder ihnen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat, abweichend von der Regelung des § 245 ASVG ohne Rücksicht auf die Zahl der nachher in anderen Zweigen der Pen-

- 47 -

sionsversicherung erworbenen Versicherungsmonate jedenfalls der knapp-schaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig.

Nichtanwendung der Bestim-mungen über die Mindestdauer einer Ehe bei bestimmten An-sprüchen auf Witwenpension

Im Zusammenhang mit der Scheidungs-reform wurde auch die Nichtanwendung der Bestimmungen über die Mindestdauer einer Ehe für bestimmte Ansprüche auf Witwenpension beschlossen. Sie kommen demnach dann nicht zur Anwendung, wenn der Eheschließung eine nach dem 1.7.1978 erfolgte Scheidung gemäß § 55 des Ehe-gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 303/78, vorangegangen ist und diese darauffolgende Ehe in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 31. Dezember 1981 ge-schlossen worden ist und der Altersunter-scheid der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat.

Verbessert wurden darüber hinaus die Möglichkeiten der Anrechnung von Schul- und Studienzeiten als Ersatzzeiten hin-sichtlich der im Gebiet des ehemaligen deutschen Reiches verbrachten Studien-zeiten und hinsichtlich der Anrechnung einzelner Semester, die Bestimmungen über die Berechnung der Witwenpension und über die wirksame Nachentrichtung von Beiträgen in der Pensionsversicherung.

Abkommen über Soziale Sicher-heit

Zu allen diesen Maßnahmen treten endlich noch folgende Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit:

Österreichisch-schwedisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 11. November 1975 samt Durchführungsvereinbarung vom 1. Juni 1976, BGBl.Nr. 587 und 588/76, in Kraft getreten am 1. November 1976. Das
www.parlament.gv.at

- 48 -

... mmen enthält Regelungen im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Familienbeihilfen.

Zusatzabkommen vom 6. August 1974 zum Österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr. 621/76, in Kraft getreten am 1. Dezember 1976. Dieses Zusatzabkommen enthält eine Reihe von Änderungen des Stammabkommens, vor allem die Einbeziehung der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen in den Geltungsbereich des Abkommens.

Zusatzabkommen vom 16.9.1975 zum österreichisch-britischen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr. 133/1977, sowie die Zusatzvereinbarung vom 14.1.1976 zur Durchführungsvereinbarung zum erwähnten Abkommen, BGBl.Nr. 134/1977, beide in Kraft getreten am 1.2.1977.

Europäisches Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr. 428/1977, im Verhältnis zu Luxemburg und zur Türkei am 1.3.1977, im Verhältnis zu den Niederlanden am 9.5.1977 in Kraft getreten.

Neue Durchführungsvereinbarung zum Österreichisch-türkischen Abkommen über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr. 239/77, in Kraft getreten am 1.4.1977.

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge betreffend die Soziale Sicherheit der Angestellten beim Amt des Vertreters dieses Hochkommissärs

in Österreich, BGBl.Nr. 355/77, in Kraft getreten am 7.8.1977.

Zusatzabkommen zum österreichisch-liechtensteinischen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit und die Zweite Zusatzvereinbarung zur Durchführungsvereinbarung zu diesem Abkommen, BGBl.Nr. 39 und 40/1978, in Kraft getreten am 1.1.1978.

Österreichisch-belgisches Abkommen über Soziale Sicherheit vom 4.4.1977 und Durchführungsvereinbarung dazu vom 1. Dezember 1977, BGBl.Nr. 612 und 613/1978, in Kraft getreten am 1.12.1978.

ARBEITSMARKTPOLITIK

Mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 26. Februar 1976, BGBl.Nr. 98/1976, wurde der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag von 1,2 % auf 1,4 % erhöht, sodaß eine ausgewogene Gebarung erreicht werden konnte.

Durch die Novelle zum ALVG, BGBl.Nr. 289/1976, wurde das Arbeitslosengeld neuerlich erhöht, die Bestimmungen über die Wartezeit und das Ruhen des Arbeitslosengeldes bei Gewährung einer Abfertigung aufgehoben und das Karentzurlaubsgeld für Adoptivmütter eingeführt.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. August 1976, BGBl.Nr. 508/1976, ersetzt die auf Grund des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl.Nr. 94/1945, bestehenden rechtsrechtlichen Organisationsvorschriften durch österreichische Rechtsvorschriften.

- 50 -

Gleichzeitig wurde eine Modernisierung und Konzentration der Dienste der AMV eingeleitet.

Mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1977, BGBI. Nr. 56/1978, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg wurde das Leistungsrecht im Zollausschlußgebiet an das Leistungsrecht im Bundesgebiet angepaßt.

Die Novelle zum AlVG, BGBI. Nr. 380/1978, brachte insbesondere die Anrechnung von Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung als Lehrling auf die Anwartschaft, die Erhöhung und jährliche Dynamisierung des Familienzuschlages und die jährliche Dynamisierung der Notstandshilfe.

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Dezember 1978, BGBI. Nr. 10/1979, brachte eine Neuorganisation der Berechnung und Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung der Leistungsbezieher nach den AlVG. Hierdurch wurde eine Verwaltungsvereinfachung erzielt.

Zu erwähnen ist weiters die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 21. Dezember 1978, BGBI. Nr. 11/1979, über die Arbeitsbescheinigung zur Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld, welche durch Anerkennung der EDV-Ausdrucke der jeweiligen Firmen eine administrative Erleichterung erbrachte.

- 51 -

Des weiteren steht im Nationalrat ein Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung in Beratung. Durch dieses Abkommen sollen insbesondere österreichische Grenzgänger in die Schweiz Arbeitslosengeld erhalten.

Ausbau des Arbeitsmarktservice
(Modernisierung, Konzentration)

Offener Kundenempfang
Informationen, Auskünfte,
Sofortvermittlung

Einen sehr wesentlichen Bereich stellt der Ausbau der Einrichtungen des Arbeitsmarktservice dar. Gerade das Arbeitsmarktservice hat als Basisinstrument der AMV im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Konzepts 1971 die Hauptfunktion bei der Verhinderung von Arbeitslosigkeit zu übernehmen. Aus dieser Perspektive ist auch die Verstärkung der Einrichtung von "offenen Kundenempfängen" und von "Auftragszentralen" in den Arbeitsämtern zu sehen.

Der offene Kundenempfang hat die Aufgabe der ersten Betreuung der Kunden, die hier, ohne sich selbst deklarieren zu müssen, die aufliegenden lokalen und überregionalen Stellen- und Arbeitskräfteangebote einsehen können; bei Bedarf bietet ein qualifizierter Mitarbeiter weitere Informationen und Auskünfte an und führt auch Sofortvermittlungen durch. Gleichzeitig übernimmt der offene Kundenempfang die Rezeptionstätigkeit für das Arbeitsamt, d.h. für jene Stellen, die den Kunden intensivere Beratung und Hilfe bieten können ("geschlossener Kundenempfang").

Geschlossener Kundenempfang
Intensive Beratung und Hilfe

- 52 -

Arbeitsmarktservice wird somit nicht mehr als Verwaltung, sondern als Kundendienst in diesen Funktionsbereichen verstanden:

- Informationsfunktion im offenen Kundenempfang
- Arbeitsvermittlungsfunktion im offenen oder geschlossenen Kundenempfang
- Beratungsfunktion (einschließlich Förderungsberatung) im geschlossenen Kundenempfang.

Dabei beinhaltet die Informationsfunktion vor allem die Erstellung und Aktualisierung möglichst umfangreicher Stellenlisten und Arbeitsmarktanzeiger, ihre Verteilung an möglichst viele Stellen sowie Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in den Massenmedien. Die "Auftragszentrale" dient dabei der internen Information und Kommunikation. Sie ist die zentrale Stelle des Arbeitsamtes, die nicht nur alle einlangenden Aufträge (offene Stellen) schriftlich erfaßt, sie führt auch die zentrale Auftragsevidenz. Dadurch ist es nicht nur den Mitarbeitern im offenen Kundenempfang, sondern auch jedem Vermittler und Berater möglich, jederzeit Auskünfte über die vorhandenen aktuellen offenen Stellen des gesamten Amtsbereiches zu geben.

Leseräume bzw. Lesecke

Weiters wird dem Kunden die Möglichkeit geboten, sich in Leseräumen und Lesecken anhand des Prospekt-, Werbe- und Informationsmaterials der AMV und der am Arbeitsmarkt interessierten Interessenvertretungen und Schulungsinstitutionen über konkrete Angebote zu informieren.

- 53 -

In der folgenden Aufstellung wird die organisatorische Entwicklung seit dem Jahre 1975 in einigen Aspekten dargestellt:

Entwicklung der Serviceeinrichtungen

Entwicklung der Serviceeinrichtungen bei den Arbeitsämtern 1975/1978

	Zahl der AÄ u. ihrer Aus- gliederungen	Leseraum bzw. -ecken
Bgl.	7/7	7/7
Ktn.	8/8	6/6
NÖ	32/32	32/32
OÖ	18/17	10/13
Sbg.	6/6	1/2
Stmk.	23/23	22/22
Tirol	9/9	9/9
Vbg.	5/5	4/4
Wien	11/11	11/11

	Offener Kunden- empfang	Auftrags- zentrale
Bgl.	4/6	7/7
Ktn.	4/4	8/8
NÖ	19/20	23/23
OÖ	7/13	4/7
Sbg.	2/3	-
Stmk.	13/14	1/3
Tirol	4/4	4/4
Vbg.	2/4	2/2
Wien	11/11	11/10

Nutzung der EDV

In diesem Zusammenhang müssen aber auch die neuen Möglichkeiten genannt werden, die sich aus der Nutzung der technischen Verbreitungsmöglichkeiten der Information im Rahmen der EDV bei der Beschaffung und Verteilung der Information eröffnen.

- 54 -

Seit den Jahren 1975/1976 werden durch den EDV-Einsatz im Arbeitsmarktservice neue Wege der Arbeitsvermittlung beschritten. Im Bereich des LAA Wien ist die Entwicklung am weitesten fortgeschritten, sodaß bei den Wiener Arbeitsämtern fast lückenlos die Soforterfassung und Weitergabe aller offenen Stellen an alle Vermittlungsstellen und offenen Kundendienste möglich ist. Im Bereich des LAA NÖ. sind 6 Arbeitsämter in die EDV-Anwendung einbezogen; seit kurzem sind auch die regionalen Zentren in Linz und Graz mit modernsten Geräten in Betrieb. In weiten Bereichen ist es dem Vermittlungs- und Beratungspersonal damit möglich, detaillierte Informationen über das Angebot an offenen Stellen im eigenen Amtsbereich und auch darüberhinaus zu erhalten. Für die in den offenen Kundenempfängen vorsprechenden Kunden werden vom EDV-System Kundenlisten hergestellt, die in den Räumen der Kundenempfänge bei den AA aufliegen und den Kunden die Möglichkeit bieten, sich selbst ohne Mithilfe der Bediensteten geeignete Arbeitsplätze auszuwählen.

Die bisherigen Versuchstätigkeiten haben gezeigt, daß die EDV eine nicht mehr wegzudenkende Hilfe bei der Unterbringung von Arbeitskräften darstellt und den Kunden eine Quelle unschätzbarer Information und eine vorher nie dagewesene Transparenz des freien Arbeitsmarktes bietet.

- 55 -

ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK
UND ARBEITSRECHT

Vorbereitung des Medienmit-
arbeitergesetzes

Gemäß der Entschließung des Nationalrates vom 3.Juli 1975 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung einen Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend den arbeitsrechtlichen Schutz von journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern von Medienunternehmen (Medienmitarbeitergesetz) ausgearbeitet. Dieser Entwurf steht derzeit in parlamentarischer Behandlung.

- 56 -

Das Gesetz soll zunächst für jenen Kreis von Personen, die zwar in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber in ihrer Tätigkeit für das Medienunternehmen von diesem wirtschaftlich abhängig sind, ein Mindestmaß an Schutzworschriften schaffen. Weiters soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch Gesamtverträge die Entlohnungs- und Beschäftigungsbedingungen der Medienmitarbeiter branchenspezifisch zu regeln. Weiters soll für jene Gruppen von Arbeitnehmern, die in Teilzeitarbeit bei Medien tätig sind und die daher nicht unter das Angestelltengesetz fallen, eine Reihe von Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Anwendung kommen.

Anpassungen im Bereich der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft an das Arbeitsrecht

Durch Novellen zum Landarbeitsgesetz .. (BGBl.Nr. 392/1976 und 342/1978) erfolgten für den Bereich der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft Anpassungen an die Entwicklungen im Arbeitsrecht. So wurde eine dem Angestelltengesetz entsprechende Teilzeitregelung für Gutsangestellte getroffen, der Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer verbessert und dem Urlaubsgesetz gemäßige Regelungen in das Landarbeitsgesetz übernommen.

Herabsetzung der Praxiszeiten für die Zulassung zur Meister-Facharbeiter- und Gehilfenprüfung in der Land- und Forstwirtschaft

Das Bundesgesetz vom 2. Februar 1977, BGBl.Nr. 144, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz geändert wird, setzte die für die Zulassung zur Meisterprüfung in der Land- und Forstwirtschaft nachzuweisenden Praxiszeiten von vier auf drei Jahre herab. Die Anrechnung von Lehrzeiten in der Landwirtschaft auf forstwirtschaftliche Lehrzeiten wurde erweitert. Die Ausführungsgesetzgebung war damit berechtigt, eine in der

Landwirtschaft oder in verwandten Berufen zurückgelegte Lehrzeit für eine Lehre in der Forstwirtschaft bis zu zwei (bisher bis zu einem) Jahr anzurechnen. Den Forstgartenfacharbeitern wurde die berufliche Aufstiegsmöglichkeit zum Meister durch Ablegung der Meisterprüfung eröffnet. Für die Zulassung zur Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung im zweiten Bildungsweg trat anstelle des Nachweises einer fünfjährigen nunmehr der einer dreijährigen praktischen Tätigkeit, sofern der Prüfungswerber das 21. Lebensjahr vollendet hat. Auch bei Nachsicht von den für die Zulassung zur Meisterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen durch die Landesregierung wurde die erforderliche Praxiszeit von acht auf sieben Jahre herabgesetzt.

Die Novellen zum Entgeltfortzahlungsgesetz (BGBl.Nr. 621/1977 und 664/1978) sehen Übergangsregelungen zur Sicherung der Deckung des Aufwandes bis zu einer allgemeinen Regelung im Rahmen des Entgeltssicherungsgesetzes vor.

Verbesserung der Liquidität des Erstattungsfonds

Mit der erstgenannten Novelle wurde die Liquidität des Erstattungsfonds bei den Krankenversicherungsträgern durch eine Erhöhung der Rücklagen verbessert und auf eine weitere Rücklagenbildung beim Erstattungsfonds des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger verzichtet. Diese Maßnahme sichert die Entgeltfortzahlung sowie die Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen hiefür ohne Beitragserhöhung bis Ende 1978.

- 58 -

Der erforderliche Mehrbedarf von ca. 900 Mill. S im Jahre 1979 wird im Wege der 2. EFZG-Novelle ohne Beitragserhöhung dadurch erreicht, daß der Pauschalbetrag nur an jene Arbeitgeber kleinerer Betriebe auszuzahlen ist, deren Lohnaufkommen für ihre Arbeitnehmer unter einer bestimmten Grenze bleibt. Die monatliche Durchschnittsbeitragsgrundlage wird für die Jahre 1979/1980 voraussichtlich 10.800 S betragen. Mit der Beitragsgrenze von S 108.000 werden daher Betriebe mit 9 bzw. 10 Arbeitnehmern erfaßt.

Internationale Übereinkommen

Österreich hat seit dem Herbst 1975 folgende IAO-Übereinkommen ratifiziert:

Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Übereinkommen (Nr. 142) über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschließung des Arbeitskräftepotentials.

Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen.

Initiativen zur Verbesserung der Stellung der Frau

In der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegebenen Schriftenreihe wurden zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten zur sozialen und beruflichen Stellung der Frau publiziert: Werterhaltungen und Einstellungen von Frauen-, Familien- und Jugendorganisationen zum Wandel in der Situation der Frau.

- 59 -

Das Internationale Jahr der Frau 1975 und die Darstellung von Frauenthemen in den österreichischen Massenmedien; Arbeitsplatzwechsel und berufliche Zufriedenheit von Frauen; Die Frau in den Arbeitsbeziehungen.

Untersuchung von ausländischen Modellen zur Verhinderung der Diskriminierung der Frau

Darüber hinaus wurde eine Studie über differenzierende Bestimmungen für Männer- und Frauenarbeit in den österreichischen Kollektivverträgen erarbeitet und Untersuchungen von Modellen im Ausland zur Verhinderung der Diskriminierung von Frauen in Beschäftigung und Beruf ange stellt.

Im September 1978 wurde ein Internationales Symposium betreffend "Die Frau in den Arbeitsbeziehungen" abgehalten. Damit im Zusammenhang steht auch eine Dokumentation österreichischer Arbeiten zum Thema "Die Frau in den Arbeitsbeziehungen", die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung herausgegeben wurde.

Internat. Symposium "DIE FRAU IN DEN ARBEITSBEZIEHUNGEN"

Im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit wurden folgende Publikationen veröffentlicht:

Was, bei wem und wo
Frau im Beruf - ein neuer Start
Seminaranleitung "Frau und Mann -
gleichwertige Partner"
The Status of Women in Austria

Zur Überwindung des geteilten Arbeitsmarktes wurde ein Poster "Technische Berufe für Mädchen sind in" hergestellt, der über die Landesschulbehörden an Schülerinnen der polytechnischen Lehr gänge verteilt wurde. Weiters wurden

- 60 -

die Filme "Gleichberechtigung", "Karrierefrauen", "Die Fließbandfrau" und "Frau als Partner" vom Bundesministerium für soziale Verwaltung teilweise mitfinanziert, die derzeit über einen Filmverleih verstärkt eingesetzt werden.

Mitarbeit im Internationalen Bereich

Auch im internationalen Bereich hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung der berufstätigen Frauen mitgewirkt. So wurde unter anderem ein österreichischer Maßnahmenkatalog zur UN-Dekade der Frau 1976 - 1985 erarbeitet und herausgegeben.

- 61 -

B. In Vorbereitung stehende Materien

SOZIALVERSICHERUNG

A) LEGISTISCHE MASSNAHMEN

a) bereits begutachtete Entwürfe

Gewährung eines Mutterschaftsgeldes an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind.

b) geplante Entwürfe

Entwicklung und Neugestaltung der Unfallversicherung

Problem der Beziehungen der Pensionssysteme (ASVG, BSVG, GSVG) zueinander (Subsidiarität)

Fortsetzung der Arbeiten bezüglich der durch die Reform des Familienrechts notwendig gewordenen Anpassungen im Bereich des Sozialversicherungsrechts

Weiterarbeiten an der Kodifikation des ASVG

Zwischenstaatlicher Bereich:

1. Vorbereitung neuer Abkommen über Soziale Sicherheit:

Bulgarien, DDR, CSSR, Norwegen (Fortsetzung der Expertenbesprechungen)

Portugal (allfällige Aufnahme von Expertenbesprechungen)

Ungarn (Fortsetzung der Expertenbesprechungen)

Dänemark (Aufnahme der Expertenbesprechungen)

Internationale Arbeitsorganisation bzw.

Europarat:

Ost-West-Abkommen über Krankenversicherung

Fortsetzung der Regierungskonferenz

- 62 -

Abkommen über Soziale Sicherheit der Rheinschiffer

Vorbereitung der Ratifizierung

2. Revision bestehender Abkommen über Soziale Sicherheit

BRD (Fortsetzung der Expertenbesprechungen betreffend ein Drittes Zusatzabkommen)

Großbritannien (Ressortverhandlungen betreffend eine neue Durchführungsvereinbarung)

Israel (Expertensprechungen betreffend ein Zusatzabkommen)

Niederlande (Fortsetzung der Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen)

Spanien (Fortsetzung der Expertenbesprechungen zur Vorbereitung einer Gesamtrevision des Abkommens)

Türkei (Expertensprechungen betreffend eine weitere Revision des Abkommens)

Jugoslawien (Expertensprechungen betreffend eine Gesamtrevision des Abkommens)

Frankreich (Abschließende Expertenbesprechungen betreffend ein Zusatzabkommen zum Abkommen)

ARBEITSMARKTVERWALTUNG

A) LEGISTISCHE MASSNAHMEN

a) in Arbeit befindliche Entwürfe

Novelle zum AlVG

Anpassung an die Familienrechtsreform

b) bereits begutachtete Entwürfe

Novelle zum AMFG (Verbot der Leiharbeit)

B) ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Erfassung des Stellenangebots unter Mithilfe der Sozialpartner

Erhöhung des überregionalen Ausgleichs

- 63 -

Sonderprogramme für die Schaffung zusätzlicher Lehrplätze in Betrieben
Abbau des geschlechtsspezifischen Arbeitsmarktes
weitere Reduktion der Ausländerbeschäftigung
Umsetzung des Reha-Konzepts
besondere Bedachtnahme bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auf bestimmte Personengruppen (Frauen, ältere Arbeitskräfte, Jugendliche, Behinderte, Bewohner schlecht strukturierter Gebiete)

ARBEITSRECHT

A) LEGISTISCHE MASSNAHMEN

a) bereits begutachtete Entwürfe

Entgeltsicherungsgesetz

Arbeitsruhegesetz

Novelle zum Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (Nacharbeit während der Krankenpflegeausbildung, Einrechnung der Berufsschulzeit in die Arbeitszeit)

b) in Arbeit befindliche Entwürfe

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die mit der Beendigung des Arbeitverhältnisses im Zusammenhang stehenden Probleme geregelt werden (Befristung von Arbeitsverhältnissen, Probezeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des Arbeitsvertrages, Vertragsrücktritt; verschiedene Arten der Vertragsauflösung wie Kündigung, Entlassung, vorzeitiger Austritt und deren Rechtsfolgen; Probleme um das Arbeitszeugnis, Ausfolgung der Arbeitspapiere, Ansprüche auf Abfertigung);

Durchführungsverordnung zum Arbeitsruhegesetz;

- 64 -

Arbeitsplatzsicherungsgesetz
(Entgeltfortzahlung während der Ableistung von Übungen);
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heimarbeitsgesetz 1960 geändert wird;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird;
Entwurf einer Novelle zum Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz;
Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz; Wiederverlautbarung des Landarbeitsgesetzes; Wiederverlautbarung des Mutterschutzgesetzes.

c) geplante Ratifikation internationaler Normen

Übereinkommen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren (Luftverunreinigung, Lärm, Vibrationen an den Arbeitsplätzen)

Übereinkommen über die Beschäftigung und die Arbeits- und Lebensbedingungen des Krankenpflegepersonals

Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung (Ratifikation)

Übereinkommen über den Schutz des Vereinigungsrechts und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst

B) ALLGEMEINE MASSNAHMEN

in Arbeit befindliche Studien:

Die Situation der Frau im Bundesdienst

Lebensverhältnisse der weiblichen Bevölkerung

Regionale Unterschiede im Arbeitsplatzangebot für männliche und weibliche Beschäftigte mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau

- 65 -

ARBEITSINSPEKTION

A) LEGISTISCHE MASSNAHMEN

a) bereits begutachtete Entwürfe

Arbeitsinspektionsgesetz-Novelle 1979

b) in Arbeit befindliche Entwürfe

Verordnung über Beschäftigungsverbote und
-beschränkungen für Jugendliche
allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
Maschinenschutzverordnung

c) geplante Entwürfe

Arbeitsstoffkennzeichnung

KRIEGSOPFERVERSORGUNG, OPFERFÜRSORGE, HILFELEISTUNGEN AN OPFER VON VERBRECHEN, HEERESOPFERVERSORGUNG, SOZIALHILFE

A) LEGISTISCHE MASSNAHMEN

a) in Arbeit befindliche Entwürfe

Neugestaltung des Jugendwohlfahrtsrechtes

b) geplante Entwürfe

Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz
Realisierung des Rehabilitationskonzepts
(weitere Verhandlungen mit Bundesländern und
Interessenvertretungen über Schaffung von zusätzlichen geschützten Arbeitsplätzen und
Werkstätten)
Abschluß eines neuen Fürsorgeabkommens mit
der BRD im Hinblick auf die von den Bundesländern neu erlassenen Sozialhilfegesetze

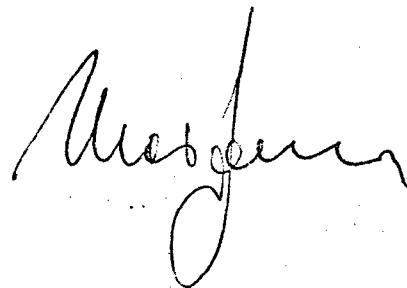
B) ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Öffentlichkeitsarbeit: Herausgabe einer Broschüre
für Dienstgeber und Betriebsräte über die Förderungsmaßnahmen bei Beschäftigung von Behinder-
ten

- 66 -

Fortsetzung der Arbeiten "Kampf gegen die Armut"
(Präsentation und Vorbereitung der Verwirklichung
des Maßnahmeprogramms, Durchführung von Gemein-
wesenprojekten, weitere Forschung
Ausbau des arbeitswissenschaftlichen Instituts
Ausbau der Sozialberichterstattung und Vorbe-
reitung eines Sozialkonzepts

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Moeller".